

Statuten

Vom 18. Februar 2025



PFADI ST. JOSEF

DIE FAMILIÄRE PFADI VON KÖNIZ

Pfadi St. Josef

www.pfadi-stjosef.ch



Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz.....	3
2.	Zugehörigkeit	3
3.	Zweck	3
4.	Gliederung	3
5.	Mitglieder	3
6.	Mitgliederbeiträge	4
7.	Versicherung	4
8.	Organisation	4
9.	Die Mitgliederversammlung	4
10.	Die Abteilungsleitung	5
11.	Das Abteilungskomitee	6
12.	Finanzen	6
13.	Revisionsstelle	6
14.	Statutenänderungen.....	7
15.	Auflösung	7
16.	Ethik-Statut.....	7
17.	Schlussbestimmungen	7



1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung St. Josef ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹
Der Sitz des Vereins befindet sich in Köniz.

2. Zugehörigkeit²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich.

Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied des Corps Scout Windrösli, des Verein Katholischer Pfadfinder:innen (VKP), und des Bezirks Aareschlaufe.

3. Zweck³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

Bieberstufe: Bieber

Wolfsstufe: Wölfe

Pfadistufe: Pfadis in Fähnli

Piostufe: Pios

Rovistufe: Rovis

5. Mitglieder

- 5.1 Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees. Mitglieder der Rovistufe und des Abteilungskomitees sind von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴ Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.
- 5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den:die Abteilungsleiter:in, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch die Inhaber der elterlichen Gewalt.
Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den:die Abteilungsleiter:in möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.



6. Mitgliederbeiträge

- 6.1 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und dem Corps Scout Windrösli gegenüber geschuldet.
- 6.2 Das Mahnwesen ist Aufgabe des Corps Scout Windrösli.

7. Versicherung

- 7.1 Die Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes.
Darüber hinaus besteht für alle Aktivmitglieder der Abteilung eine subsidiär wirkende Unfall- und Haftpflichtversicherung bei Pfadianlässen. Die Versicherungsprämien werden mit dem Jahresbeitrag beglichen. Im Weiteren ist das Abteilungsmaterial (gegen Feuer und Elementarschaden) versichert.

8. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit dem:der Abteilungsleiter:in)
- das Abteilungskomitee (mit dem:der Präsident:in)
- die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung ⁶

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 14 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird von dem:der Präsident:in des Abteilungskomitees geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁷
- 9.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung per E-Mail an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem:der Präsident:in zu beantragen. Die bereinigte Traktandenliste wird 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „News“ aufgeschaltet.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 7.5 zulässig ist:
 - Den:die Präsident:in sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees davon mindestens zwei Elternvertreter;
 - Den:die Abteilungsleiter:in, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;⁸
 - zwei Revisor:innen (als Mitglieder der Revisionsstelle).Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9.5 Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Abteilungskomitees soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.



- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- das Budget und die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;⁹
 - Rekurse gegen einen Ausschluss durch den:die Abteilungsleiter:in.
- 9.7 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt der:die Präsident:in.
- 9.9 Der:die Stimmenzähler:in wird von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsentschluss gewählt.

10. Die Abteilungsleitung¹⁰

- 10.1 Sie besteht aus aktiven Leiter:innen der Abteilung. Diese Mitglieder werden von dem:der Abteilungsleiter:in ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird von dem:der Abteilungsleiter:in nach Bedarf einberufen.
- 10.2 In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 10.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statutarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
 - sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
 - plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
 - pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.
- 10.4 **Der:die Abteilungsleiter:in¹¹**
- Der:die Abteilungsleiter:in darf nicht gleichzeitig Präsident:in des Abteilungskomitees sein und muss volljährig sein.
- 10.5 Der:die Abteilungsleiter:in
- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen;
 - verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichentscheid;
 - sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
 - berät und betreut die Leiter:innen (der Einheiten);
 - ist dafür besorgt, dass alle Leiter:innen die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
 - vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
 - verfügt zusammen mit dem:der Präsident:in des Abteilungskomitees über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
 - ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
 - entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.
- 10.6 Der:die Abteilungsleiter:in kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er:sie die Folgen nicht verantworten kann. Die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.



11. Das Abteilungskomitee¹²

- 11.1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem:der Präsidentin, dem:der Kassier:in, dem:der Sekretär:in, dem:der Abteilungsleiter:in und den Elternvertreter:innen der Einheiten. Die aktiven Leitenden können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.
- 11.2 Im Abteilungskomitee sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 11.3 Es wird von dem:der Präsident:in von dem:der Abteilungsleiter:in nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Es konstituiert sich selbst.
- 11.4 Der:die Abteilungsleiter:in ist mit dem:der Präsident:in kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 11.5 Das Abteilungskomitee:
- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
 - beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
 - gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;¹³
 - unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf
- 11.6 Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
 - Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

12. Finanzen

- 12.1 Der:die Kassier:in führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie:er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹⁴
- 12.2 Im Zahlungsverkehr verfügt der:die Kassier:in und der:die Abteilungsleiter:in über Einzelunterschrift bis zu 1000.-.
- 12.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 12.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.
- 12.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

13. Revisionsstelle¹⁵

- 13.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Abteilungskomitee angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 13.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Abteilungskomitee zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

¹² Art. 69 ZGB.

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹⁴ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

¹⁵ Art. 69b ZGB.



14. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.¹⁶ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁷

15. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁶

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

16. Ethik-Statut

16.1 Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

16.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

17. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 25.3.2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB¹⁷ vom 19.3.2025. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 6.3.2012.

Köniz, den 25.3.2025

Der:die Präsident:in:

Der:die Sekretär:in:

Der:die Abteilungsleiter:in:

¹⁶ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁷ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB. - 7 -